

Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster vom

zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 26.04.2016

Abschnitt 1 : Allgemeines

1. Auftrag der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege stellt für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot dar und ist eine anerkannte gleichrangige Betreuungsform neben den Kindertagesstätten. Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.
- (2) Zur Förderung der Entwicklung, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut (Kindertagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.
- (3) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind:

- a) das Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I),
- b) das Achte Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere die §§ 22 bis 24, 43 und 90,
- c) das Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG), insbesondere die §§ 2, 4 und 27 bis 30,
- d) die Kindertagesstättenverordnung Schleswig-Holstein (KiTaVO),
- e) das Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein (JuFöG), insbesondere die §§ 37 bis 40 und
- f) die Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Finanzierung der Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege wird aus Beiträgen der Erziehungsberechtigten und aus Haushaltsmitteln der Stadt Neumünster finanziert.
- (2) Der Beitrag der Erziehungsberechtigten wird gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster festgesetzt.

Abschnitt 2: Verfahren

4. Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Neumünster haben.
- (2) Für das Kind muss ein Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII bestehen.

- a) Grundsätzlich kann Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, gewährt werden.
 - b) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.
 - c) Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege. Sind die Erziehungsberechtigten berufstätig, in einer beruflichen oder schulischen Ausbildung, Hochschulausbildung oder in Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, richtet sich der Umfang der täglichen Betreuungszeit nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf unter Berücksichtigung der Wegezeiten – in Ausnahmefällen auch ergänzend zur Betreuung in der Kindertagesstätte.
 - d) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, können bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertagesstätte in der Kindertagespflege gefördert werden. Grundsätzlich hat die Tageseinrichtung Vorrang vor der Kindertagespflege.
 - e) Für schulpflichtige Kinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden.
- (3) Die Kindertagespflegeperson muss über die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen (Punkt a) bis c)) oder ihre Eignung ist durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, festgestellt worden (Punkt d)).
- a) Eine Kindertagespflegeperson bedarf der Erlaubnis, wenn sie Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut.
 - b) Die Erlaubnis wird auf maximal fünf Jahre befristet. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sie kann im Einzelfall auf eine geringere Zahl beschränkt werden.
 - c) Die Erlaubnis wird auf Antrag nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten durch die Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung erteilt. Die persönlichen und formalen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an die Räumlichkeiten werden in der **Anlage** zu dieser Richtlinie konkretisiert.
 - d) Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen benötigen für ihre Tätigkeit keine Pflegeerlaubnis. Für eine öffentlich geförderte Betreuung ist eine Eignungsfeststellung nach den in der **Anlage** dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien durch die Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung erforderlich. Erziehungsberechtigte sind Arbeitgeber und haben die Pflicht, die Tätigkeit zu melden. Die Förderung erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an die/den Erziehungsberechtigten abtritt.

5. Antragstellung

- (1) Für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist ein schriftlicher Antrag der/des Erziehungsberechtigten beim Fachdienst Frühkindliche Bil-

derung, Fachberatung Kindertagespflege, auf Förderung in der Kindertagespflege erforderlich. Die Antragstellung soll vor Beginn der Betreuung erfolgen.

- (2) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfordert einen gesonderten schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson beim Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege.

6. Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Die Feststellung des individuellen Bedarfs an Kindertagespflege erfolgt durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung anhand der Arbeitszeiten bzw. Stundenpläne der Erziehungsberechtigten zuzüglich Wegezeiten.
- (2) Die Feststellung erfolgt für die Erziehungsberechtigten durch Bescheid. Dieser enthält Angaben zum Förderzeitraum und zum Umfang der geförderten Betreuungszeit. Die Kindertagespflegeperson erhält ebenfalls einen Bewilligungsbescheid mit den vorgenannten Angaben sowie der Höhe der laufenden Geldleistung, die sie direkt vom Fachdienst Frühkindliche Bildung erhält.
- (3) In der Regel wird eine monatliche Betreuungszeit ermittelt und ein monatlicher Pauschalbetrag an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Kann eine monatliche Betreuungszeit aufgrund wechselnder Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht ermittelt werden, sind von der Kindertagespflegeperson Stundennachweise zu führen, die von dieser und den Erziehungsberechtigten abgezeichnet werden. Sofern eine monatliche Betreuungszeit ermittelt wird, kann ein nachgewiesener Mehrbedarf ebenfalls über Stundennachweise abgerechnet werden. Für die Fortzahlung in Ausfallzeiten wird ein Durchschnitt errechnet.
- (4) Den Kostenbeitrag für die Förderung in der Kindertagespflege zahlen die Erziehungsberechtigten direkt an die Stadt Neumünster gemäß der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung.

7. Mitteilungspflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jede Änderung dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erziehungsberechtigte haben insbesondere mitzuteilen:
 - a) eine Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit;
 - b) eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitgebers/der Bildungsmaßnahme;
 - c) einen Wohnungswechsel;
 - d) Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.
- (3) Kindertagespflegepersonen haben insbesondere mitzuteilen:
 - a) eine Unterbrechung der Betreuungszeiten des Tageskindes ab einem Zeitraum von 4 Wochen;
 - b) eine Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderung der Kindertagespflegeperson, auch wenn eine Vertretung sichergestellt ist;
 - c) Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben.
- (4) Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson der Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

8. Kündigung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist von den Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson vorzunehmen und dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Abmeldefrist beträgt 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats.

Abschnitt 3: Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

9. Laufende Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs.2 SGB VIII:
 - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
 - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist in fünf Stufen ausgestaltet und enthält einen Pauschalbetrag zur Abgeltung der angemessenen Sachkosten. Die Betreuung in Randzeiten wird gesondert vergütet. Die Höhe der Betreuungsstundensätze ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Richtlinie.
- (3) Die Erstattung der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen einer privaten Altersvorsorge erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson einen Nachweis der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorlegt. Jede Änderung der Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Altersvorsorge ist dem Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Betreuungszeiten

- (1) Die Bemessung der Betreuungszeit berücksichtigt neben der individuellen Bedarfsprüfung den Entwicklungsstand des Kindes. Die Betreuungszeit soll 10 Stunden täglich und mehr als 45 Betreuungsstunden in der Woche nicht überschreiten.
- (2) Einmal im Jahr sollen Tageskinder Urlaub haben und wenigstens zwei zusammenhängende Wochen nicht betreut werden.

11. Eingewöhnungszeiten

- (1) Vor Beginn der Betreuung soll eine angemessene Eingewöhnung erfolgen, die individuell abgestimmt wird und den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes entspricht.
- (2) Die Eingewöhnungszeiten werden vom Fachdienst Frühkindliche Bildung über einen Zeitraum von maximal 20 Tagen im Umfang der tatsächlichen Betreuungszeit gefördert.
- (3) Die Betreuungsstunden, in denen das Tageskind ohne Elternteil bei der Kindertagespflegeperson bleibt, werden auf einem Stundennachweis vermerkt.
- (4) Das in der Eingewöhnung befindliche Kind gilt als reguläres Tageskind. Mit ihm dürfen nicht mehr Tageskinder anwesend sein als in der Erlaubnis gestattet.
- (5)

12. Betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson

- (1) Kindertagespflegepersonen haben pro Kalenderjahr 30 betreuungsfreie Tage sowie zwei Tage für Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung, an denen die laufende Geldleistung fortgezahlt wird. Der 24.12. und der 31.12. gelten jeweils als halber Tag.
- (2) Beansprucht eine Kindertagespflegeperson zu den 30 Tagen weitere freie Tage, wird der Kindertagespflegeperson das Betreuungsgeld für diese zusätzlichen Tage abgezogen.
- (3) Neben der Fortzahlung der laufenden Geldleistung wird eine notwendig werdende Vertretung bezahlt, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeerlaubnis oder Eignungsbescheinigung verfügt. Eine Vertretung soll möglichst von der Kindertagespflegeperson selbst organisiert werden (über entsprechende Vernetzung mit anderen Kindertagespflegestellen) und ist der Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung zu melden.

13. Krankheitsbedingte Fehltage der Tageskinder

- (1) Bei Erkrankung des Tageskindes besteht ein Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bis zu 4 Wochen.
- (2) Für darüber hinausgehende Fehlzeiten können auf Antrag der Eltern durch die Fachberatung Kindertagespflege Einzelfallentscheidungen zur weiteren Freihaltung des Betreuungsplatzes getroffen werden.

14. Mutterschutz und Elterngeld

- (1) Die Stadt Neumünster gewährt den Kindertagespflegepersonen 4 Wochen vor dem berechneten Geburtstermin die Fortzahlung der Geldleistungen.
- (2) Für die Zeit ab der Geburt kann die Kindertagespflegeperson Elterngeld beantragen.

15. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Anlage **zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertages-** **pflege in der Stadt Neumünster**

1. Pflegeerlaubnis

- (1) Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Im Einzelnen sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Persönliche Voraussetzungen

- aa) Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Motivation für die Arbeit mit Kindern,
- bb) soziale und kommunikative Kompetenzen, Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit,
- cc) eine von Gewaltfreiheit geprägte, wertschätzende Grundhaltung zum Kind,
- dd) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern,
- ee) Reflexionsfähigkeit und Bereitschaft zur Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens,
- ff) Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen,
- gg) die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive,
- hh) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- ii) Organisationsfähigkeit,
- jj) das Einverständnis aller Familienmitglieder zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in Privaträumen und
- kk) die Bereitschaft zur Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung, anderen Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen

b) Formale Voraussetzungen

- aa) Nachweis über eine Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten und 75 Stunden Praktikum, die nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege durchgeführt und mit Zertifikat abgeschlossen wurde (DJI-Curriculum); der Umfang reduziert sich auf 80 Unterrichtseinheiten, wenn die Kindertagespflegeperson eine abgeschlossene Berufsausbildung nach der Liste des Bundesverbandes für Kindertagespflege nachweisen kann,
- bb) unaufgeforderter Nachweis über 12 Stunden Fortbildung pro Jahr,
- cc) Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder im Umfang von 9 Stunden, sowie die Wiederholung des Kurses im Abstand von zwei Jahren,

- dd) gemäß § 72 a SGB VIII Vorlage eines eintragsfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (§ 30 a BZRG) von ihrer Person und von allen volljährigen Personen, die in dem Haushalt leben, in dem die Kinder betreut werden,
 - ee) Nachweis, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die regelmäßige Betreuung von Tageskindern spricht,
 - ff) Vereinbarung mit der Fachberatung Kindertagespflege im Fachdienst Frühkindliche Bildung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII),
 - gg) Nachweis einer Erstbelehrung durch den Fachdienst Gesundheit gemäß § 43 Infektionsgesetz,
 - hh) Nachweis über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW,
 - ii) Nachweis über eine Haftpflichtversicherung als Kindertagespflegeperson,
 - jj) ausreichende Deutschkenntnisse (B2 Sprachzertifikat Deutsch), wenn Deutsch nicht die Erstsprache ist,
 - kk) Vereinbarung zur Regelung von Vertretung in Notfallsituationen
 - ll) keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und
 - mm) schriftliche Erklärung zur Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen
- c) Anforderungen an die Räumlichkeiten
- aa) ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der Kinder,
 - bb) ausreichende Ausstattung mit altersgerechten Beschäftigungs- und Spielmaterialien,
 - cc) im Wohn- und Außenbereich Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten für Säuglinge und Kleinkinder entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Nord,
 - dd) generelles Rauchverbot in den Räumlichkeiten, d.h. auch in Zeiten, in denen die Kinder nicht anwesend sind sowie
 - ee) ab 01.08.2014 abhängig von der Anzahl und dem Alter der Tageskinder regelmäßig ein kindgerechtes Außenspielgelände
- (2) Es dürfen bis zu zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein, die jeweils einer gesonderten Erlaubnis bedürfen. Diese wird nur erteilt, wenn der familienähnliche Charakter deutlich erkennbar bleibt und die verlässliche Anbindung des Kindes an eine Kindertagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung in festen Räumen gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

2. Widerruf der Pflegeerlaubnis

- (1) Der Widerruf der Pflegeerlaubnis richtet sich nach §§ 38, 39 JuFöG. Danach ist die Pflegeerlaubnis unter anderem zu widerrufen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.
- (2) Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird insbesondere ausgegangen,

- a) wenn gegen das Rauchverbot gemäß § 2 zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens des Nichtraucherschutzgesetz Schleswig-Holstein verstoßen wird,
 - b) wenn das erneuerte Führungszeugnis oder der Nachweis über die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten vorgelegt wird,
 - c) bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten (Punkt 7 der Richtlinie) oder
 - d) wenn keine Nachweise über kindertagespflegerelevante Fortbildungen von 12 Stunden jährlich vorgelegt werden.
- (3) Über den Widerruf der Pflegeerlaubnis werden die Erziehungsberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegekinder vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, unverzüglich unterrichtet.

3. Kostenerstattung für die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kosten der Grundqualifikation werden der Teilnehmerin/dem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag vom Fachdienst Frühkindliche Bildung, Fachberatung Kindertagespflege, anteilig bis zu 400 € erstattet.
- (2) Bis zu 200 € können auf Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers bei Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden. Weitere 200 € können beantragt werden, wenn eine Pflegeerlaubnis vorliegt und die Kindertagespflegeperson zur Vermittlung zur Verfügung steht.
- (3) Wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme als Kindertagespflegeperson in Neumünster tätig, kann die Stadt den Zuschuss von 200 € zurückfordern.

4. Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung ist abhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und berücksichtigt den Förderbedarf eines Kindes.
- (2) Ein erhöhter Förderbedarf ist durch ein amtsärztliches Attest, eine Stellungnahme des Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst oder des Fachdienstes Gesundheit der Stadt Neumünster oder einer vergleichbaren Fachstelle nachzuweisen. Einzelfallentscheidungen trifft die Fachberatung Kindertagespflege des Fachdienstes Frühkindliche Bildung.
- (3) In den nachstehenden Betreuungsstundensätzen sind jeweils 1,73 € zur Abgeltung der angemessenen Sachkosten enthalten.

Stufe 1 - Betreuungsstundensatz 4,37 €

(2,64 € Förderleistung + 1,73 € Sachleistung)

mit Qualifizierung nach DJI-Curriculum¹ im Umfang von 160 Std. und 75 Std. Praktikum

Stufe 2 - Betreuungsstundensatz 4,56 €

(2,83 € Förderleistung + 1,73 € Sachleistung)

mit Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang von 160 Std. und 75 Std. Praktikum zuzüglich einer abgeschlossenen Weiterbildung zum Thema U 3 (110 Std.) oder mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Sozialpädagogischen Assistentin/ zum Staatlich anerkannten Erzieher bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten

¹ durch Zertifikat abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

Stufe 3 - Betreuungsstundensatz 4,75 €**(3,02 € Förderleistung + 1,73 € Sachleistung)**

mit Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang von mindestens 80 Std. zuzüglich einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Sozialpädagogischen Assistentin / zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. Sozialpädagogischen Assistenten

Stufe 4 - Betreuungsstundensatz 5,00 €

mit Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang 160 Std. und 75 Std. und einer Weiterbildung als Fachkraft für Frühpädagogik für die Betreuung von Tageskindern mit individuellem Förderbedarf (insbesondere Kinder mit erhöhten Verhaltensauffälligkeiten im sozialen, emotionalen, sprachlichen und physischen Bereich)

Stufe 5 - Betreuungsstundensatz 6,00 €

mit Qualifizierung nach DJI Curriculum im Umfang von mindestens 80 Std. zuzüglich einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Sozialpädagogischen Assistentin / zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. Sozialpädagogischen Assistenten für die Betreuung von Tageskindern mit besonderem individuellem Förderbedarf (Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch von einer Beeinträchtigung bedroht sind oder Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf, z. B. wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronischen Erkrankung) nicht in Betracht kommt).

5. Randzeitenbetreuung

- (1) Für Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und von 18.30 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen beträgt der Betreuungsstundensatz unabhängig von der Qualifikation der Kindertagespflegeperson 8,00 € pro Kind.
- (2) Steht montags bis freitags in der Zeit von 17:00 – 18:30 Uhr nachweislich kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung, erhält die Kindertagespflegeperson bis zum 31.07.2020 für die Übernahme der Betreuung ebenfalls einen Stundensatz von 8,00 Euro.
- (3) Ist aus beruflichen Gründen der Erziehungsberechtigten eine Betreuung über Nacht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages nachweislich notwendig, erhält die Kindertagespflegeperson eine Pauschale in Höhe von 20 € pro Kind.
- (4) Die erhöhte Vergütung der Randzeiten wird nur gewährt, wenn ein täglicher/wöchentlicher Betreuungsstundenumfang von 10/45 Stunden im Mittel nicht überschritten wird. Bei begründet höherem Stundenbedarf entscheidet der Fachdienst Frühkindliche Bildung im Einzelfall.